Gemeinderat Hergatz

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG (4)

ÖFFENTLICHER TEIL

AM 3. AUGUST 2026 UM 19:30 UHR

IM PFARRSAAL WOHMBRECHTS

Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab	
Anwesend:	Florian Gsell	
	Heike Kirchmann	ab 19:50 Uhr (kommt während TOP 2)
	Alexander Linke	
	Rupert Membarth	
	Armin Müller	
	Michaela Prestel-Hölzler	
	Andreas Roth	
	Manfred Scheuerl	
	Rolf Wilmes	
	Armin Woll	
	Wolfgang Zodel	
Entschuldigt:	Marco Nägele	
	Rebecca Paintner	
	Stefan Wiggenhauser	

Ö f f e n t l i c h e r T e i l
Tagesordnung:

1.	Genehmigung von Niederschriften
2.	Friedhofsgebührensatzung Friedhof Wohmbrechts hier: Neuerlass Friedhofsgebührensatzung Wohmbrechts
3.	Friedhofssatzung Friedhof Wohmbrechts hier: Neuerlass der Friedhofssatzung Wohmbrechts
4.	Breitband Ausbaustufe 4 hier: Abschluss einer interkommunalen Zweckvereinbarung unter Federführung der Gemeinde Hergatz
5.	Bauanträge / Bauvoranfragen
5.1	Antrag auf Baugenehmigung 15/2026 hier: Neubau eines Bio-Milchviehstalls mit Güllegrube, Engelitz 55
6.	Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 08.06.2026 gefassten Beschlüsse
7.	Sonstiges / Anträge

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab, eröffnet um 19:30 Uhr den öffentlichen Teil der 4. Gemeinderatssitzung und stellt fest, dass der Gemeinderat mit 11 stimmberechtigten Mitgliedern vertreten und beschlussfähig ist. Gemeinderäte Nägele, Paintner und Wiggenhauser sind entschuldigt, Gemeinderätin Kirchmann wird später zur Sitzung erscheinen. Einwände gegen die Tagesordnung von Seiten des Gemeinderates bestehen nicht. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie Frau Hannemann, die die Kalkulation der Friedhofsgebühren durchgeführt hat und präsentieren wird.

TOP 1

Genehmigung von Niederschriften **AZ:** 0241

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 3 vom 06.07.2026 soll genehmigt werden. Das Protokoll wurde vorab dem Gemeinderat übersandt bzw. im R.I.S. zur Einsicht bereitgestellt.

Beschluss:
Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 3 vom 06.07.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 2

Friedhofsgebührensatzung Friedhof Wohmbrechts **AZ:** 5540
hier: Neuerlass Friedhofsgebührensatzung Wohmbrechts

Die Friedhofsgebührensatzung Wohmbrechts ist insgesamt veraltet und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Zu diesem Zweck wurde Frau Hannemann mit einer Gebührenkalkulation beauftragt.

Die Zusammenfassung der Gebührenkalkulation ging den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zu.

Zur Übersicht:
In der ersten Spalte sind zwei Gebührenmodelle aufgeführt (grabartspezifisch und grabartidentisch). In der zweiten Spalte sind die bisherigen Gebühren über den gesamten Nutzungszeitraum benannt. In den folgenden Spalten werden die kalkulierten Kosten nach Deckungsgrad (100 % - 70 %) aufgelistet. Die Gebühren sind jeweils sowohl auf das Jahr bezogen als auch über die gesamte Nutzungsdauer berechnet.

Unten in der Tabelle (sonstige Gebühren), sind die Kosten für die Nutzung der Leichenhalle als auch der Verwaltungskostenzuschlag eingetragen.

Frau Hannemann ist zur Sitzung eingeladen und präsentiert die Gebührenkalkulation umfangreich.

Gemeinderätin Kirchmann erscheint zur Gemeinderatssitzung.

Auf Rückfrage aus dem Gremium erläutert Frau Hannemann, dass der Friedhof Wohmbrechts bereits sehr wirtschaftlich geführt werde. Er biete kein Einsparpotential. Die Gebührensätze lägen im bayernweiten Vergleich dennoch über dem Durchschnitt, was insbesondere auf die geringen Fallzahlen zurückzuführen sei.

Unter anderem wird auf die Gebührentatbestände eingegangen. Dabei wird zwischen grabartspezifischen und grabartidentischen Kosten unterschieden. Im grabartspezifischen Modell werden die anrechenbaren Kosten ausschließlich anhand der jeweiligen Grabmerkmale auf die einzelnen Grabarten umgelegt. Maßgeblich seien hierbei unter anderem die Größe des Grabes und die Anzahl der Grabstellen.

Im Modell der grabartidentischen Kosten wird eine Hälfte der anrechenbaren Kosten grabartspezifisch umgelegt. Die andere Hälfte wird unabhängig von der Grabart, anhand der zu erwartenden Nutzungsdauer auf alle Grabarten umgelegt. Im grabartidentischen Berechnungsmodell werden allgemeine Kosten, die für sämtliche Gräber entstehen (wie beispielsweise die Pflege der Anlage) unabhängig von der Größe des Grabes umgelegt. Das führt auch dazu, dass die Schere der Gebührensätze weniger weit auseinanderklafft.

Aus der folgenden Diskussion geht hervor, dass die grabartidentische Kalkulation bevorzugt wird. Die Berechnungsmethode wird zur Abstimmung gestellt:

Beschluss:
Der Gemeinderat Hergatz beschließt, die grabartidentische Berechnungsmethode der Gebührenkalkulation zu Grunde zu legen.

Abstimmungsergebnis: **12 : 0** (einstimmig angenommen)

Im Anschluss wird über die Höhe des Deckungsgrades diskutiert. Einige Gemeinderatsmitglieder sind der Ansicht, dass angesichts der kommunalen Finanzen ein Deckungsgrad von 100 % erforderlich sei. Zumal dabei der sogenannte grünpolitische Beiwert (Pflege der Grünflächen im Friedhofsgelände mit 30 % der durchschnittlichen Kosten für die Friedhofsanlagen) bereits vorab herausgerechnet wurde und somit nicht auf die Gebührenschuldner umgelegt wird.

Gemeinderätin Kirchmann weist darauf hin, dass eine vollständige Kostendeckung aus Sicht der Bürger nur schwer vermittelbar sei, insbesondere wenn das optische Erscheinungsbild des Friedhofs Mängel aufweise. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Kiesbereich mit verstärktem Unkrautbewuchs hingewiesen.
Es wird vorgeschlagen, zunächst einen Deckungsgrad von 80 % festzulegen und parallel Maßnahmen zur Aufwertung und Pflege des Friedhofs umzusetzen, sodass bei einer künftigen Anpassung der Gebühren ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergatz beschließt einen Kostendeckungsgrad für die Grabnutzungsgebühren in Höhe von 100 %.

Abstimmungsergebnis: **8 : 4** (mehrheitlich angenommen)

Anschließend wird die Benutzungsgebühr für das Leichenhaus thematisiert. Diese betrug bislang pauschal 209,00 €. Eine pauschale Gebühr ist rechtlich unzulässig, sodass künftig eine tageweise Erhebung der Gebühr vorzunehmen ist. Die derzeitige Leichenhausbenutzungsgebühr wird bereits als zu hoch empfunden, was sich auch in der geringen Nutzung widerspiegelt. Im Zeitraum von 2019 bis 2024 waren beide Leichenhäuser durchschnittlich lediglich 6,17 mal pro Jahr belegt. Bei einer 100 %-igen Kostendeckung errechnet sich eine Gebühr in Höhe von 282,49 € pro Tag.

Das Vorhalten eines Leichenhauses ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Diese ist historisch bedingt und stammt aus einer Zeit, als Kommunen die Bestattungen noch selbst

durchzuführen hatten. Verpflichtend ist jedoch nur ein Leichenhaus je Gemeinde. Vor diesem Hintergrund wird die Frage diskutiert, ob künftig weiterhin zwei Leichenhäuser betrieben werden sollen.

Einige Särge und Urnen werden bis zur Beisetzung in den (Kühl-)Räumen der Bestatter aufbewahrt und erst zur Trauerfeier in der Kirche aufgebahrt. Einen Leichenhausbenutzungszwang gab es bislang zwar, dieser konnte rechtlich jedoch nicht durchgesetzt werden.

Um die Nutzung der gemeindlichen Leichenhäuser am Friedhof Wohmbrechts und Friedhof Maria-Thann künftig attraktiver zu gestalten, möchte das Gremium die Leichenhausbenutzungsgebühr reduzieren. Vorgeschlagen wird, die Leichenhausbenutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € pro Tag für Särge und für Urnen festzusetzen. Ein weiterer Vorschlag sieht eine Gebühr in Höhe von 100,00 € für Särge und 30,00 € für Urnen vor. Beide Vorschläge sollen zur Abstimmung gestellt werden:

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergatz setzt eine Gebühr in Höhe von 100,00 € pro Tag für die Benutzung des Leichenhauses für Särge und für Urnen fest.

Abstimmungsergebnis: **7 : 5** (mehrheitlich angenommen)

Frau Schmid und Frau Hannemann präsentieren dem Gremium den Entwurf zur Friedhofsgebührensatzung mit den eingearbeiteten Gebührensätzen aufgrund der zuvor gefassten Beschlüsse.

Im Rahmen der Präsentation trat die Rückfrage auf, ob die vorhandenen Urnenanlagen ausreichen würden, wenn die Nutzungsdauer von 10 Jahren auf 20 Jahre erhöht werde. Es wird erläutert, dass die Nutzungsdauer bislang 10 Jahre beträgt, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 10 Jahre. Künftig soll eine Nutzungsdauer von 20 Jahren mit Verlängerungsoptionen von jeweils 5 Jahren vorgesehen werden, analog zu den Regelungen bei Sargbestattungen.
Nach derzeitiger Einschätzung ist nicht davon auszugehen, dass infolge dieser Anpassung, die Plätze in den Urnenanlagen nicht mehr ausreichen werden. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass auch schon bisher durch Verlängerungen faktisch Nutzungsdauern von bis zu 20 Jahren erreicht werden konnten, und zum anderen aus den weiterhin vergleichsweisen geringen Fallzahlen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung Friedhof Wohmbrechts in der Fassung vom 03.08.2026.

Abstimmungsergebnis: **12 : 0** (einstimmig angenommen)

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Hannemann für die kompetente Beratung der Verwaltung und die Erstellung der Kalkulation und verabschiedet diese.

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2026 bis 2029

Gemeinde Hergatz

Gebührenvergleich und Kostendeckungsgrade

Gebührentatbestände	bisheriger Gebührensatz	Gebührensätze bei entsprechender Kostendeckung							
		100%		90%		80%		70%	
mit grabartspezifischen Kosten	**gesamt**	**jährlich**	**gesamt**	**jährlich**	**gesamt**	**jährlich**	**gesamt**	**jährlich**	**gesamt**
Reihengräber (Einzelgräber)	€ 730,00/€ 852,00	95,50 €	1.909,97 €	85,95 €	1.718,97 €	76,40 €	1.527,98 €	66,85 €	1.336,98 €
Doppelgräber	€ 1.213,00/€ 1.337,00	162,35 €	3.246,95 €	146,11 €	2.922,26 €	129,88 €	2.597,56 €	113,64 €	2.272,87 €
Mehrfachgräber	1.465,00 €	261,03 €	5.220,59 €	234,93 €	4.698,53 €	208,82 €	4.176,47 €	182,72 €	3.654,41 €
Kindergräber	99,00 €	41,38 €	413,83 €	37,24 €	372,44 €	33,11 €	331,06 €	28,97 €	289,68 €
Urnenerdgräber	550,00 €	73,22 €	1.464,31 €	65,89 €	1.317,88 €	58,57 €	1.171,45 €	51,25 €	1.025,02 €
Urnennischen	650,00 €	194,91 €	3.898,11 €	175,42 €	3.508,30 €	155,92 €	3.118,49 €	136,43 €	2.728,68 €
Baumgräber	- €	97,93 €	1.958,60 €	88,14 €	1.762,74 €	78,34 €	1.566,88 €	68,55 €	1.371,02 €
mit grabartidentischen Kosten		**jährlich**	**gesamt**	**jährlich**	**gesamt**	**jährlich**	**gesamt**	**jährlich**	**gesamt**
Reihengräber (Einzelgräber)	€ 730,00/€ 852,00	109,09 €	2.181,70 €	98,18 €	1.963,53 €	87,27 €	1.745,36 €	76,36 €	1.527,19 €
Doppelgräber	€ 1.213,00/€ 1.337,00	142,51 €	2.850,19 €	128,26 €	2.565,17 €	114,01 €	2.280,16 €	99,76 €	1.995,14 €
Mehrfachgräber	1.465,00 €	191,85 €	3.837,01 €	172,67 €	3.453,31 €	153,48 €	3.069,61 €	134,30 €	2.685,91 €
Kindergräber	99,00 €	82,03 €	820,27 €	73,82 €	738,25 €	65,62 €	656,22 €	57,42 €	574,19 €
Urnenerdgräber	550,00 €	97,94 €	1.958,87 €	88,15 €	1.762,99 €	78,35 €	1.567,10 €	68,56 €	1.371,21 €
Urnennischen	650,00 €	223,14 €	4.462,71 €	200,82 €	4.016,44 €	178,51 €	3.570,17 €	156,19 €	3.123,90 €
Baumgräber	- €	122,34 €	2.446,80 €	110,11 €	2.202,12 €	97,87 €	1.957,44 €	85,64 €	1.712,76 €
Sonstige Gebühren									
Leichenhausgebühr (bisher pauschal) je Tag)	209,00 €	282,49 €		254,24 €		225,99 €		197,74 €	
Verwaltungskostenzuschlag je Bestattung)	- €	112,00 €		100,80 €		89,60 €		78,40 €	

TOP 3

Friedhofssatzung Friedhof Wohmbrechts **AZ:** 5540
hier: Neuerlass der Friedhofssatzung Wohmbrechts

Im Rahmen der Neukalkulation der Friedhofsgebühren sowie des Neuerlasses der Friedhofsgebührensatzung, wurde auch die Satzung über die Benutzung des Friedhofs (Friedhofssatzung) überprüft. Die bisherigen Regelungsinhalte wurden überarbeitet und aktuellen Vorgaben und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Die Satzung soll neu erlassen werden.

Folgende Änderungen – im Vergleich zur bisherigen Friedhofssatzung – werden vorgeschlagen und von Frau Schmid erläutert:

§ 1: Geltungsbereich
Präzisere Definition des Friedhofs (Wohmbrechts)

§ 2: Benutzungsrecht
Anpassung der Rechtsvorschriften

§ 3: Benutzung der Leichenhäuser
Streichung der Vorschriften zur Öffnung einer Leiche. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden in den Leichenhäusern der Gemeinde nicht vorgehalten.

§ 4: Benutzungszwang der Leichenhäuser
Die bisherige Anordnung eines generellen Benutzungszwangs war rechtswidrig. Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass die Gemeinden für Leichen einen Leichenhausbenutzungszwang anordnen darf für den Zeitraum von bis zu 24 Stunden vor der Bestattung. Zudem müssen Ausnahmen vom Benutzungszwang eröffnet werden, um das Grundrecht der Berufsfreiheit von privaten Bestattungsunternehmen zu wahren. In der Praxis werden Verstorbene häufig in den Räumlichkeiten der Bestattungsunternehmen aufbewahrt und erst unmittelbar vor der Bestattung auf den Friedhof überführt.

§ 5: Friedhofs- und Bestattungspersonal
Aktualisierung der Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungspersonal sowie Definition der hoheitlichen Tätigkeiten.

§ 6: Art der Grabstätten und ihre Verwendung
Untergliederung der Urnengräber in Urnenerdgräber, Urnennischen (in der Urnenwand und den Urnenstelen) und Baumgräber.

§ 6 & 7: Anpassung der Bezeichnung von Reihengräbern zu Einzelgräbern
Traditionell wurden die sogenannten Reihengräber anlässlich eines Todesfalles konsequent der Reihe nach vergeben, wenn es keine „Familiengräber“ gab. Die Praxis zeigt aber, dass auch hier die Vergabe in Abstimmung mit den Hinterbliebenen oder sogar im Vorgriff auf einen Todesfall erfolgt, soweit die Belegung und Auslastung des Friedhofs dies zulassen. Vor diesem Hintergrund wird die Bezeichnung „Reihengrab“ als nicht mehr zeitgemäß angesehen und künftig durch den Begriff „Einzelgrab“ ersetzt. Aus demselben Grund wird der § 7 der Satzung angepasst und ergänzt. Bislang war nach Ablauf der Ruhefrist keine Verlängerung eines „Reihengrabes“ vorgesehen. Da die Nutzung als Einzelgrab aber der Nutzung von Doppel- und Mehrfachgräbern inzwischen gleich kommt – mit dem Unterschied der Anzahl der vorgehaltenen Grabstellen – soll für Einzelgräber eine Verlängerung des Benutzungsrechts möglich sein. Zudem soll künftig die Belegung der Grabstätte mit einem zweiten Leichnam möglich sein.

§ 9: Definition der Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten zur Bestattung von verstorbenen Kindern bis zur Vollendung des 10ten Lebensjahres. Bislang waren diese Gräber bis zur Vollendung des 13ten Lebensjahres definiert. Mit der Anpassung wird die Festsetzung der Gemeinde an das Gebührenmodell des Bestatters angepasst.

Gemeinderat Woll regt an, die bisherigen Regelungen zu Kindergräbern (§ 9) und Sternenkindergräbern (§ 10) zusammenzuführen, da diese inhaltlich weitgehend übereinstimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine einheitliche Regelung unter der Bezeichnung „§ 9 – Kinder- und Sternenkindergräber“ auszuarbeiten. Die nachfolgenden Vorschriften verschieben sich entsprechend in der Nummerierung.

§ 11: neu § 10: Urnengräber
Vereinheitlichung der Ruhezeiten, Benutzungsrechte und Verlängerungen von Sargbestattungen und Urnengräbern:
Abs. 1: Bislang fielen die Ruhezeiten und die Möglichkeit der Verlängerung für Sargbestattungen und Urnengräber auseinander. Während die Ruhefrist für Sargbestattungen 20 Jahre beträgt und eine Verlängerung um mindestens 5 Jahre möglich ist, war für Urnengräber eine Ruhefrist von 10 Jahren festgesetzt und eine Verlängerung um weitere 10 Jahre möglich. Diese Fristen sollen angepasst und vereinheitlicht werden. Urnengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt, Verlängerungen sind um mindestens 5 Jahre möglich.

Abs. 2: Bislang wurde die Schriftfarbe schwarz von der Gemeinde vorgegeben. Da die Urnenwände selbst schwarz sind, wird auf diese Vorgabe verzichtet.

Abs. 3: Die Namensschilder für die Grabmale der Baumgräber sind von den Grabnutzungsberechtigten selbst zu erwerben. Es handelt sich um einen privatrechtlichen Erwerb, der nicht von der Gemeinde hoheitlich vorgeschrieben werden kann.

§ 12: neu § 11: Größe der Grabstätten
Anpassung der Bezeichnung von Reihengräbern zu Einzelgräbern sowie Ergänzung von Kindergräber hinzu Kinder- und Sternenkindergräber.

§ 17: neu § 16: Größe der Grabmale
Die Größe der Grabmale wird künftig nicht mehr im Detail durch die Gemeinde vorgegeben. § 17 Abs. 1 soll lediglich noch vorsehen, dass sich Grabmale in ihren Maßen in die Umgebung einfügen müssen, um den Bestattungspflichtigen eine größere Gestaltungsfreiheit zu ermöglichen.

Gemeinderat Zodel merkt hierzu an, dass zumindest die Breite der Grabmale begrenzt werden sollte, um die Durchführung von Bestattungen nicht zu beeinträchtigen. Zu breite Grabmale könnten die Arbeit der Bestattungsunternehmen erschweren und den Einsatz von Geräten behindern. Zudem erleichtern klare Vorgaben den Genehmigungsprozess. Es wird daher vorgeschlagen, die zulässige Breite der Grabmale auf maximal 4/5 der Breite der jeweiligen Grabstätte festzulegen. Das Gremium stimmt diesem Vorschlag zu. Die Formulierung des § 17 Abs. 1 lautet künftig:

„Grabmale müssen sich in ihrer Höhe in die Umgebung einfügen. In ihrer Breite dürfen die Grabmale bis zu 4/5 der Breite der Grabstätte nicht überschreiten.“

§ 19: neu § 18: Arbeiten im Friedhof
Anpassung der Vorschriften zu Arbeiten von Gewerbetreibenden im Friedhof
Eine Regelung in der gemeindlichen Satzung ist erforderlich, weil der Gewerbetreibende – auch wenn er im Auftrag der Hinterbliebenen tätig wird – nicht zum Kreis der berechtigten Nutzer des Friedhofs gehört. Mit der Anpassung wird zudem den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG Rechnung getragen. Des Weiteren

wird auf eine Zulassungs- bzw. Genehmigungspflicht sowie ein entsprechendes Verwaltungsverfahren verzichtet und ein Anzeigeverfahren eingeführt. Das führt zu einer Entbürokratisierung der Verwaltungsverfahren im Friedhofswesen.

§ 20: neu § 19: Bestattung
An dieser Stelle wird der Zeitpunkt definiert, an dem die Bestattung abgeschlossen ist und die Ruhefrist zu laufen beginnt.

§ 21: neu § 20: Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
Aktualisierung der nicht mehr zeitgemäßen Regelungsinhalte

§ 22: neu § 21: Ruhefrist
Unter Ruhefrist versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen vom Zeitpunkt der Beisetzung an gerechnet ein Grab nicht erneut belegt werden darf. Die Festsetzung der Ruhefrist hat einen doppelten Zweck: Sie soll zum einen eine ausreichende Verwesung der Leiche gewährleisten, zum anderen den Bedürfnissen für eine angemessene Totenehrung und Totenruhe Rechnung tragen.

Abs. 1: Anpassung der Ruhefristen an die Definition der Kindergräber im § 9 und an das Gebührenmodell des Bestatters.
Abs. 2: Vereinheitlichung der Ruhezeiten von Sargbestattungen und Urnengräbern (vgl. Ausführungen zu § 11).
Abs. 3: Definition des Beginns der Ruhefrist.

§ 23: neu § 22: Exhumierung und Umbettung
Aktualisierung der nicht mehr zeitgemäßen Regelungsinhalte und Anpassung der Rechtsvorschriften

§ 24: neu § 23: Verbote
Abs. 1 Nr. 5: Änderung vom Genehmigungsverfahren zum Anzeigeverfahren für die gewerblichen Tätigkeiten im Friedhof (§ 19)
Abs. 1 Nr. 7: Anpassung der Bezeichnung „Abfallgrube“ zu „Abfallcontainer“.

§ 25: neu § 24: Ordnungswidrigkeiten
Nr. 1: Ausweitung der Bewehrung auf § 16 der Friedhofssatzung

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung in der Fassung vom 03.08.2026.

Abstimmungsergebnis: **12 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 4

Breitband Ausbaustufe 4 **AZ:** 8020.01
hier: Abschluss einer interkommunalen Zweckvereinbarung unter Federführung der Gemeinde Hergatz

In der Sitzung vom 06.07.2026 hat der Gemeinderat die Durchführung der Markterkundung für den Breitbandausbau Stufe 4 genehmigt. Die 11 Kommunen im Landkreis, die bereits bei dem Breitbandausbau Stufe 3 interkommunal zusammenarbeiten, haben den Wunsch geäußert, auch bei der Ausbaustufe 4 wieder zusammenarbeiten zu wollen.

Es sind dies folgende Gemeinden:
Opfenbach, Oberreute, Stiefenhofen, Maierhöfen, Gestratz, Weiler-Simmerberg, Heimenkirch, Grünenbach, Röthenbach, Oberstaufen (Landkreis Oberallgäu) und Hergatz.

Für diese interkommunale Zusammenarbeit bedarf es bei der Ausbaustufe 4 eine Zweckvereinbarung der teilnehmenden Gemeinden. In dieser Zweckvereinbarung werden die Inhalte der Zusammenarbeit geregelt. Herzstück der Vereinbarung ist die Bestimmung einer Gemeinde zur Leitkommune. Diese Leitkommune erhält alle Befugnisse der anderen teilnehmenden Gemeinden übertragen und handelt für diese.

Im Rahmen der vergangenen Besprechungen mit den Bürgermeistern und Amtsleitern der teilnehmenden Kommunen sowie dem Planungsbüro, hat die Gemeinde Hergatz den Anspruch auf Benennung zur Leitkommune erhoben.

Die Gemeinde Hergatz hat die größte Eignung weil:

- Die Gemeindeverwaltung Hergatz hat bereits die interkommunale Zusammenarbeit bei der aktuellen Ausbaustufe 3 entscheidend vorangetrieben.
- Sie hat die aktuellen Erfahrungswerte, da sie mit Opfenbach zur ersten Kommune gehört, in der die Ausbaustufe 3 umgesetzt wurde/wird.
- Auf Grund der politischen Wendungen des vergangenen Jahres insbesondere bei der staatlichen Finanzierung und dem zeitgleichen Beginn der Umsetzung der Ausbaustufe 3 in Hergatz hat sie die größte Erfahrung im kritischen Spannungsfeld Rechnungsstellung des Netzbetreibers – Rechnungsbegleichung – Auszahlung der Fördergelder.
- Sie hat mit der Geschäftsleiterin und dem Geschäftsleiter zwei Mitarbeiter, die im Bereich Breitbandausbau und Förderwesen größte Fachkompetenz besitzen.

Diese vier Punkte befähigen die Gemeinde Hergatz im Besonderen, die Federführung beim Breitbandausbau der Ausbaustufe 4 im Westallgäu zu übernehmen.

Die teilnehmenden Kommunen haben auf Ebene der Bürgermeister und Amtsleiter zugestimmt, die Gemeinde Hergatz zur Leitkommune bei der Ausbaustufe 4 (Gigabit 2.0) zu benennen und die Zweckvereinbarung in der vorliegenden Fassung in den Gremien beschließen zu lassen. Der Gemeinderat Oberreute hat dieser Vereinbarung bereits zugestimmt.

Der Inhalt der Zweckvereinbarung in Kürze:

- **Gegenstand und Ziel:** Auf- und Ausbau eines gigabitfähigen Breitbandnetzes im Wirtschaftlichkeitslückenmodell
- **Aufgabenübertragung auf Hergatz:** Branchendialog (übernimmt Vermessungsamt), Markterkundung (übernimmt Planungsbüro), Vergabeverfahren (übernimmt Planungsbüro, Vergabe übernimmt Gemeinderat Hergatz), Sicherstellung des Betriebs für sieben Jahre (Zweckbindung der Förderung, übernimmt faktisch der Netzbetreiber), Gewährleistung diskriminierungsfreier Netzzugang (Teil der Vertragsverpflichtung des Netzbetreibers), Dokumentation (übernimmt Planungsbüro), Registrierung auf Förderportal (übernimmt Gemeindeverwaltung).
- **Verpflichtung aller teilnehmenden Kommunen** zur umfassenden Kooperation mit Hergatz und Verfügungstellung aller benötigter Informationen.
- **Finanzieller Ausgleich:** nach jeder Rechnungstellung, müssen alle Kommunen innerhalb einer festgesetzten Frist, ihren Anteil an die Gemeinde Hergatz übertragen, Erst dann begleicht die Gemeinde Hergatz den Rechnungsbetrag. D.h. keine Vorleistung durch Hergatz. Erhebung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen, der durch die Übernahme der Federführung entsteht.

Die Zweckvereinbarung wurde mit dem Planungsbüro sowie einer Fachanwaltskanzlei erarbeitet. Die Zweckvereinbarung ging den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung zu.

Die Förderantragstellung muss spätestens am 15.09.2026 erfolgen. Die nächste Sitzung des Gemeinderates Hergatz findet ferienbedingt erst wieder am 14.09.2026 statt. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, einen Vorratsbeschluss zu fassen, sodass die Gemeindeverwaltung den Förderantrag fristgerecht stellen kann. Das Auswahlverfahren sowie die Vergabeentscheidung würden zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeinderat erfolgen.

Im Gemeinderat wird die Übertragung bzw. die freiwillige Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung zunächst kritisch beurteilt. Hintergrund ist, dass die Verwaltung in den vergangenen Jahren häufig ausgelastet war und daher keine weiteren Aufgaben übernehmen konnte.

Erster Bürgermeister Raab führt hierzu aus, dass mit der zusätzlich geschaffenen Geschäftsbereichsleitung (Frau Schmid) seit Januar eine weitere Vollzeitkraft zur Verfügung steht. Bereits jetzt seien deutliche Verbesserungen in den Verwaltungsabläufen erkennbar. Vor diesem Hintergrund sieht sich die Verwaltung in der Lage, den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Hergatz für den entstehenden Mehraufwand eine angemessene finanzielle Entschädigung erhalten werde. Die konkrete Höhe der Entschädigung soll zwischen den beteiligten Kommunen in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

Das Gremium betont die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Dokumentation der im Zusammenhang mit der Zweckvereinbarung anfallenden Arbeitsstunden. Eine konkrete Einschätzung des zeitlichen Umfangs ist seitens der Verwaltung derzeit noch nicht möglich. Die Verwaltung beabsichtigt jedoch ebenfalls, eine entsprechende Dokumentation zu führen, insbesondere im Hinblick auf die Abrechnung der Entschädigungsleistungen. Die Dokumentation soll auch der Nachvollziehbarkeit der Organisationsentwicklung dienen.

Zum Zeitplan wird ausgeführt, dass der Förderantrag im Herbst 2026 gestellt werden soll. Mit einer Förderzusage wird dann im Frühjahr 2027 gerechnet. Im Anschluss daran kann das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchgeführt werden. Diese Tätigkeiten werden nach derzeitiger Einschätzung die größten Kapazitäten der Verwaltung binden.
Die Baumaßnahmen der Ausbaustufe 4 werden voraussichtlich erst im Jahr 2030 beginnen können.

Auf Nachfrage erläutert Herr Achberger, dass die Ausbaustufe 3 in der Gemeinde Hergatz voraussichtlich noch im späten Herbst 2026 abgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich wird die interkommunale Zusammenarbeit sowohl von der Verwaltung als auch vom Gremium ausdrücklich begrüßt. Weitere interkommunale Zusammenarbeiten bestehen bereits in anderen Bereichen, etwa in der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung sowie bei der Beschaffung baugleicher Feuerwehrfahrzeuge. Auch im Bereich der Gesundheitsversorgung ist künftig eine Zusammenarbeit geplant. In diesen Fällen übernehmen andere Gemeinden die Federführung, wovon die Gemeinde Hergatz wiederum profitiert.

Abschließend wird festgehalten, dass die geplante Zusammenarbeit positiv bewertet wird. Die fachliche Kompetenz der Verwaltung steht für das Gremium außer Frage.

Die Bedeutung einer Dokumentation des entstehenden Aufwands wird nochmals betont. Es wird angeregt, diese Aufzeichnungen in regelmäßigen Abständen im Gemeinderat vorzustellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der kommunalen Zweckvereinbarung der elf beteiligten Kommunen zum geförderten Gigabitausbau im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 in der vorgelegten Fassung zu.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung zur fristgemäßen Förderantragstellung, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Abstimmungsergebnis: **11 : 1** (mehrheitlich angenommen)

TOP 5

Bauanträge / Bauvoranfragen **AZ:** 6024

TOP 5.1

Antrag auf Baugenehmigung 15/2026 **AZ:** 6024.04
hier: Neubau eines Bio-Milchviehstalls mit Güllegrube, Engelitz 55

Bauort:	Engelitz 55, Hergatz Flst. 682, Gemarkung Wohmbrechts
Bauvorhaben:	Neubau eines Bio-Milchviehstalls mit Güllegrube

Das Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Bio-Milchviehstalls mit Güllegrube auf Flst. 682, Gemarkung Wohmbrechts, Engelitz 55.

Abstimmungsergebnis: **12 : 0** (einstimmig angenommen)

TOP 6

Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 08.06.2026 gefassten Beschlüsse **AZ:** 0241

Der Vorsitzende gibt nachfolgenden Beschluss bekannt:
Die Beauftragung von Architekt Christian Auerbach mit Architektenleistungen für die Dachsanierung der Fest- und Turnhalle Maria-Thann in Höhe von 25.044,47 Euro brutto wurde vom Gemeinderat abgelehnt. Auf Grund der anstehenden Standardleistungen sollen stattdessen Angebote direkt von den Handwerksbetrieben eingeholt werden.

TOP 7

Sonstiges / Anträge **AZ:** 0241

Anfragen aus dem Gemeinderat

Gemeinderat Woll berichtet, dass durch Unwetter zuletzt einige Bäume im Gemeindegebiet umgestürzt sind oder Schäden erlitten haben. Zudem gäbe es weitere Bäume, die kontrolliert werden sollten. Erster Bürgermeister Herr Raab und der Geschäftsbereichsleiter Herr Achberger erläutern, dass bereits eine Fachfirma mit der Beseitigung der durch den Sturm beschädigten Bäume beauftragt wurde. Zudem sei vorgesehen, diese Firma auch mit der Erstellung eines Baumkatasters für das Gemeindegebiet zu betrauen. Gemeinderat Woll wird der Verwaltung eine Liste der ihm bekannten Bäume übermitteln, die im Zuge dessen überprüft werden und gepflanzt werden sollen.

Gemeinderätin Kirchmann berichtet, dass der Fahrrad- /Wanderweg nach Wangen (Engelitz Anwesen H. – Grillhütte) seit den Unwettern in einem desolaten Zustand sei. Herabgestürzte Äste sowie Beschädigungen an der Wegeoberfläche beeinträchtigen die Verkehrssicherheit, für die die Gemeinde verantwortlich sei.
Bezüglich des desolaten Zustands wird angeregt, dass sich die Gemeinde an den angrenzenden Landwirt wendet. Die ungenügende Entwässerung auf seinen Flächen soll thematisiert werden.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils um 22:40 Uhr.

Der Vorsitzende
Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab

Schriftführerin
Michaela Schmid